Amtliche Mitteilung



38. Jahrgang, Nr. 38

15. Dezember 2017

Seite 1 von 15

Inhalt

 Satzung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.05.2017

Satzung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.05.2017

Das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat gemäß § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (GVBI. S. 338), die nachfolgende Satzung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 11.12.2017 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Satzung bestätigt.

Inhalt

I ALL	GEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studierendenschaft	4
§ 3	Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4	Organe der Studierendenschaft	4
§ 5	Konstituierung, Amtszeit	5
§ 6	Geschäftsordnung	6
§ 7	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	6
§ 8	Misstrauensantrag	6
II ST	UDIERENDENPARLAMENT	7
§ 9	Aufgaben des Studierendenparlaments	7
§ 10	Sitzungen des Studierendenparlaments	7
III PF	RÄSIDIUM	8
§ 11	Zusammensetzung des Präsidiums	8
§ 12	Aufgaben des Präsidiums	8
IV AL	USSCHÜSSE	8
§ 13	Allgemeines	8
§ 14	Haushaltsausschuss	9
V AL	LGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS	9
§ 15	Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	9
§ 16	Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	10



§ 17	Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses	.10
VI FA	CHSCHAFT	.11
§ 18	Zusammensetzung der Fachschaft	.11
§ 19	Fachschaftsrat	.11
VII U	RABSTIMMUNG	.11
§ 20	Charakter der Urabstimmung	.11
§ 21	Urabstimmungsbegehren	.12
§ 22	Durchführung einer Urabstimmung	.12
VIII S	TUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG	.13
§ 23	Charakter der Vollversammlung	.13
§ 24	Zusammentreten der Vollversammlung	.13
IX FII	NANZEN	.14
§ 25	Haushalt der Studierendenschaft	.14
x sc	HLUSSBESTIMMUNG	.15
§ 26	Änderungen und Inkrafttreten der Satzung	.15

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt insbesondere Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Amtszeiten der Organe, das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Kontrolle über die Haushaltsführung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.
- (2) Die Verfahren für Wahlen zu den Organen und für Wahlen innerhalb der Organe im Bereich der Studierendenschaft werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 2 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin besteht aus allen immatrikulierten Studierenden. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft benutzen eine geschlechtssensible Sprache.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der in § 18 Abs. 2 sowie § 18 a BerlHG genannten Aufgaben wahr und fördert die Verwirklichung der in § 4 BerlHG genannten Ziele und Aufgaben der Hochschule.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
 - (a) die Studentische Vollversammlung,
 - (b) das Studierendenparlament,
 - (c) der Allgemeine Studierendenausschuss.



- (2) Weitere Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsräte. Diese werden von den Studierenden eines Fachbereiches aus ihrer Mitte heraus gewählt. Weitere Fachschaften können sich fachbereichsübergreifend nach BerlHG § 19 Abs. 1 initiieren.
- (3) Organe des Studierendenparlamentes sind
 - (a) das Präsidium des Studierendenparlaments,
 - (b) der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments,
 - (c) weitere durch das Studierendenparlament eingesetzte Ausschüsse.

§ 5 Konstituierung, Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament wird auf 1 Jahr gewählt. Die Wahl des Studierendenparlaments erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Amtszeit der Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode endet somit erst mit der Konstituierung des jeweiligen neu gewählten Organs. Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt in der Regel durch die vorsitzende Person der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs. Ist kein Vorsitz im Amt, oder ist das Organ durch Beschluss neu errichtet, so erfolgt die Konstituierung durch den*die Präsident*in des Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament konstituiert sich spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Ferien gehemmt. Erfolgt durch das im Amt befindliche Präsidium keine Einladung zur konstituierenden Sitzung, so erfolgt die Konstituierung durch den*die Präsident*in der Beuth-Hochschule für Technik Berlin oder durch eine von ihr*ihm beauftragte Person.
- (3) Spätestens 30 Tage nach seiner Konstituierung wählt das Studierendenparlament mindestens eine vorsitzende Person, ein*e Finanzreferent*in und eine*n weitere*n Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Ferien gehemmt.
- (4) Die Amtszeiten der AStA-Referent*innen sind an die Erstwahl des AStA-Vorsitz und des AStA-Finanzreferats der entsprechenden Legislaturperiode gebunden. Im Falle von Nachwahlen vakanter AStA-Referate ergeben sich für diese Referate verkürzte Amtszeiten. Nachgewählte AStA-Referate werden nicht für 1 Jahr, sondern für die verbleibende Legislaturperiode gewählt.
- (5) Die vom Studierendenparlament gewählten Organe sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu konstituieren.



§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Eine Änderung bedarf einer absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (3) Die Geschäftsordnung der vorherigen Legislaturperiode gilt bis zur 3. Ordentlichen Sitzung. Sie muss spätestens in der 3. Ordentlichen Sitzung unter Berücksichtigung von (1) und (2) bestätigt werden. Sofern ein Organ der Studierendenschaft über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 7 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder eines Organs anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Wird ein Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (2) Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden auf dem Schwarzen Brett oder auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs bekannt gegeben. Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, die Sozialfonds-Satzung und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind zur Wirksamkeit in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zu veröffentlichen.

§ 8 Misstrauensantrag

Liegt ein begründetes Misstrauen gegenüber einem Mitglied eines Organs vor, können Mitglieder dieses Organs einen Antrag auf Misstrauen stellen. Dieser muss in der nächsten Sitzung behandelt werden. Es darf jedoch keine Person ihrer Pflichten und Rechte entbunden werden, solange es keine Neuwahl gibt. Weiteres wird in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Beuth-Hochschule für Technik geregelt.



II STUDIERENDENPARLAMENT

§ 9 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) hat, neben den gesetzlichen, folgende Aufgaben:

- (a) Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl, wobei Mitglieder des AStA nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sein sollten;
- (b) Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen und nicht studentischen Organisationen, sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

§ 10 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal im Semester. Es tritt spätestens dreißig Tage nach Semesterbeginn zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament:
 - (a) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - (b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - (c) auf Verlangen von drei Fachschaftsräten,
 - (d) auf Verlangen von fünf Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft,
 - (e) auf Einladung des vom Studierendenparlament gewählten Präsidiums.
- (2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen abgesendet werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen vier Tage vorher abzusenden.
- (3) Das Studierendenparlament tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Es steht maximal der gesetzlichen Anzahl an gewählten StuPa-Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung pro Sitzungstag zu, sofern mindestens drei Stunden oder bis zur offiziellen Sitzungsschließung Anwesenheit durch die Schriftführung nachgewiesen werden kann.
- (5) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments werden Sitzungsprotokolle angefertigt. Diese enthalten auch die in den Sitzungen getroffenen Beschlüsse.

III PRÄSIDIUM

§ 11 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.
- (2) Zuerst wird die*der Präsident*in gewählt. Danach werden die gleichberechtigten Vizepräsident*innen gewählt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (4) Entscheidungen des Präsidiums können mit Ausnahme der Festsetzung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden.
- (5) Sofern das Präsidium unterbesetzt ist, wird in den folgenden ordentlichen Sitzungen eine Nachwahl durchgeführt.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.
- (3) Das Präsidium ist auch aus gewichtigen Gründen nicht berechtigt, im Namen des Studierendenparlaments Finanzbeschlüsse zu treffen.

IV AUSSCHÜSSE

§ 13 Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament benennt den Haushaltsausschuss und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse benennen. Die Benennung der weiteren Ausschüsse erfolgt durch Beschluss. Dieser muss die Beschreibung der Aufgabe sowie die Zusammensetzung des Ausschusses enthalten.
- (2) Ausschüsse sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.



(3) Sind einzelne Mitglieder eines Ausschuss nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben wahr zu nehmen ist eine Neubenennung möglich.

§ 14 Haushaltsausschuss

- (1) Aufgabe des Haushaltsausschusses ist die Überprüfung der studentischen Haushaltsführung gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus
 - (a) zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments ohne Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - (b) zwei Studierenden, die nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im Allgemeinen Studierendenausschuss sind und
 - (c) der* dem Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses als beratendes Mitglied.

V ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

§ 15 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus dem Vorstand (3 Mitgliedern) und bis zu 16 weiteren Mitgliedern (Referent*innen), die durch das StuPa gewählt werden. Die Bezeichnungen der verschiedenen Referate und ihre Aufgabenbereiche sind in einer externen Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die eine stellvertretende Person ist der*die Finanzreferent*in, die andere stellvertretende Person ist Mitglied des AStA.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments können nicht zeitgleich Referate im AStA besetzen. Es wird angestrebt, dass Mitglieder des Studierendenparlaments nicht zeitgleich dem Vorstand des AStA angehören.
- (4) Es können Gruppenreferate gebildet werden, d.h. den Referaten können max. zwei Referent*innen zugeordnet werden. Ein*e Referent*in kann nicht mehreren Gruppenreferaten angehören.
- (5) Ein*e Referent*in kann nicht mehreren Einzelreferaten zugeordnet werden.
- (6) Bereits gewählte Gruppenreferent*innen können innerhalb ihrer Amtszeit mit einer Neuwahl ohne Ablegung ihrer Tätigkeit in ein neues Referat gewählt werden und beenden mit der Neuwahl ihre ursprüngliche Referatsarbeit.

- (7) Ein*e Einzelreferent*in darf sich nicht auf ein unbesetztes Referat zur Wahl stellen, sofern sich weitere Studierende für dieses offene Referat bewerben, die nicht dem AStA angehören.
- (8) Die Mitglieder des AStA werden mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments einzeln gewählt. Das StuPa wählt den AStA in folgender Reihenfolge:
 - Zuerst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
 - dann der*die Finanzreferent*in,
 - danach die weiteren AStA Referent*innen.
- Mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses können (9)mit einer Aufwandsentschädigung Arbeitsverträge bis zur Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die Referatstätigkeit abgeschlossen werden. Die Höhe wird vom Studierendenparlament durch den Beschluss des Haushaltes festgelegt. Diese Arbeitsverträge sind auf die Dauer der Mitgliedschaft im AStA zu befristen. Die Entscheidung über Inhalt, Abschluss, Änderung und Beendigung Arbeitsverträge liegt beim Studierendenparlament.
- (10) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft gegenüber den Mitgliedern des AStA bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (11) Für jedes Mitglied des AStA wird Rechtsschutz für Amtsgeschäfte gewährt. Der Anwalt wird vom AStA bestimmt.

§ 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 17 Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden. Er ist dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Der AStA stellt im Falle einer Urabstimmung laut Kapitel VII. Urabstimmung allen beteiligten Parteien die gleichen Ressourcen zur Verfügung, um die Studierenden zu informieren.

VI FACHSCHAFT

§ 18 Zusammensetzung der Fachschaft

Die Studierenden eines Fachbereiches oder eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft.

§ 19 Fachschaftsrat

- Die Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht bei Fachschaften mit
 - (a) bis zu 100 Studierenden aus drei,
 - (b) bis zu 300 Studierenden aus fünf,
 - (c) bis zu 500 Studierenden aus sieben,
 - (d) bis zu 800 Studierenden aus neun und
 - (e) über 800 Studierenden aus elf Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. Er soll insbesondere die Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen durchführen. Zudem obliegt ihm die besondere Betreuung der Studierenden im ersten Semester.
- (3) Zur Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch die bisherige vorsitzende Person des Fachschaftsrates einberufen. Ist keine vorsitzende Person im Amt, übernimmt die Einberufung ein Mitglied des AStA. Bei seiner Konstituierung wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person. Weitere Sitzungen werden von der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person einberufen.
- (4) Der Fachschaftsrat ist bei bis zu drei Mitgliedern auf Verlangen jedes Mitgliedes, bei mehr als drei Mitgliedern auf Verlangen von zwei Mitgliedern einzuberufen.
- (5) Die Ausführung der Rechtsgeschäfte eines Fachschaftsrates nach außen übernimmt der AStA. Der AStA verwaltet die Verträge der Studierendenschaft.

VII URABSTIMMUNG

§ 20 Charakter der Urabstimmung

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft



verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten sowie die Änderung dieser Satzung können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

§ 21 Urabstimmungsbegehren

- (1) Ein Urabstimmungsbegehren muss mindestens eine Abstimmungsfrage enthalten. Abstimmungsfragen sind so zu fassen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortbar sind. Das Urabstimmungsbegehren kann einen den Gegenstand und die Notwendigkeit der Abstimmung sowie die Abstimmungsfragen erläuternden Text enthalten.
- (2) Eine Urabstimmung auf Grund eines Urabstimmungsbegehrens ist gemäß § 21 durchzuführen auf
 - (a) Beschluss des Studierendenparlaments,
 - (b) Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - (c) Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - (d) Verlangen von drei Fachschaftsräten.

§ 22 Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten.
- (2) Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen von
 - (a) einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - (b) drei Fachschaftsräten,
 - (c) fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft
 - dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss benannt. Dieser besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Als Mitglieder sind nach Möglichkeit:
 - (a) Ein*e Student*in aus dem Kreis der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 - (b) eine Student*in aus dem Kreis der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenauschusses.
 - (c) eine Student*in aus dem Kreis der Mitglieder eines Fachschaftsrates,
 - (d) max. drei Studierende ohne Mitgliedschaft in einem studentischen Organ zu benennen.

- (4) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauf folgenden vier Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:
 - (a) Veröffentlichung der Anträge am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments,
 - (b) Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung,
 - (c) Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung am Schwarzen Brett des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (6) Der Urabstimmung muss eine Aussprache auf der Studierendenvollversammlung vorausgehen.
- (7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Abstimmenden einer Abstimmungsfrage zustimmt. Es müssen mindestens 15 Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen, soweit dieses nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift anders geregelt ist.

VIII STUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG

§ 23 Charakter der Vollversammlung

Die studentische Vollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei. Die Beschlüsse der Vollversammlung der Studierendenschaft haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter. Bei einer Beteiligung von mindestens 3,5 Prozent der Studierenden der Beuth-Hochschule für Technik Berlin kann die studentische Vollversammlung Organe der Studierendenschaft verpflichten, sich mit dem Gegenstand der Vollversammlung zu befassen.

§ 24 Zusammentreten der Vollversammlung

- (1) Die studentische Vollversammlung tritt auf
 - (a) Beschluss des Studierendenparlaments,
 - (b) Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,



- (c) Verlangen von drei Fachschaftsräten
- (d) Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zusammen.
- (2) Die studentische Vollversammlung ist durch das Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

IX FINANZEN

§ 25 Haushalt der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft erhebt gemäß § 20 BerlHG von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beträge erfolgt in der Beitragsordnung.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres. Der*Die Finanzreferent*in erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf der Grundlage der vorliegenden Mittelanmeldungen und der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.
- (3) Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind die Mittel, die die Fachschaftsräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, zu berücksichtigen.
- (4) Der AStA ist mit der Haushaltsführung der Studierendenschaft beauftragt. Die Genehmigung von Finanzanträgen obliegt dem AStA und wird auf Grundlage des Ausgleichs und der gleichberechtigten Existenz von Fachschaften unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mitglieder der jeweiligen Fachschaft erteilt
- (5) Das Studierendenparlament beschließt den vorgelegten Haushaltsplan. Die Verabschiedung des Haushalts bedarf einer absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen.
- (7) Wirtschaftsführende*r und oder Beauftragte*r des Haushalts ist der*die Finanzreferent*in
- (8) Alle Buchungsbelege müssen von der*dem Finanzreferent*in und von der vorsitzenden Person des Allgemeinen Studierendenausschusses gegengezeichnet werden.



X SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 26 Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 10.02.2016 (Amtliche Mitteilung Nr. 19/2016) außer Kraft.

Berlin, den 03.05.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin